

# Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

- 1. Allgemeines**
- 1.1** Alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen erfolgen unter Anwendung nachfolgender Bedingungen. Abweichende Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich. Im übrigen wird derartige Bedingungen ausdrücklich widersprochen. Spätestens mit dem Empfang der Ware gelten unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen als angenommen.
- 1.2** Bei der Verwendung der gelieferten Ware sind Schutzrechte Dritter zu beachten.
- 2. Angebote und Preise**
- 2.1** Unsere Angebote sind freibleibend. Vereinbarungen und Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung oder durch Auslieferung für uns verbindlich.
- 2.2** An Angeboten und weiteren Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.
- 2.3** Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Berechnung zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3. Lieferung**
- 3.1** Lieferfristen sind für uns unverbindlich, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist. Zu Teillieferungen sind wir innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen berechtigt, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben. Ist eine Abnahme von Teillieferungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes vereinbart, können wir zugrundelegen, daß ungefähre gleichmäßige Verteilung der Teillieferungen erwünscht ist. Die geplanten Abruftermine dürfen nicht um mehr als einen Monat von dem Auftraggeber überschritten werden.
- 3.2** Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Auftraggeber mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, z.B. Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe oder behördliche Maßnahmen, wobei unerheblich ist, ob diese Umstände bei uns selbst oder aber bei Vorlieferanten eintreten. Von uns werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt.
- 3.3** Falls wir in Verzug geraten, muß der Auftraggeber uns eine angemessene Nachfrist setzen, die der vorgesehenen Lieferfrist entspricht, mindestens aber einer Nachfrist von 2 Monaten. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann der Auftraggeber vom Kaufvertrag zurücktreten, sofern die Ware bis zum Ablauf der Frist nicht als Versand bereits gemeldet ist. Ersatz des Verzugs Schadens oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann nicht gefordert werden.
- 3.4** Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderung für den Auftraggeber zumutbar sind. Es gelten nur die im Bestellschreiben genannten technischen Anforderungen.
- 4. Versand**
- 4.1** Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Empfängers.
- 4.2** Wir werden uns bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten – auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung – gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 5. Eigentumsvorbehalt**
- 5.1** Unsere Lieferungen bleiben bis zur Zahlung unserer sämtlichen Forderungen gleich aus welchem Rechtsgrunde, unser Eigentum, auch wenn Zahlungen für besonders gekennzeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.
- 5.2** Der Auftraggeber darf über unser Eigentum im gewöhnlichem Geschäftsgang zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, verfügen, wobei wir befugt sind, diese Ermächtigung frei zu widerrufen. Eine Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Auftraggeber für uns vor, ohne daß uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Bei der Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung von Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörigen Waren steht uns ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Waren zu dem der anderen Waren entsprechend der §§ 947, 948 BGB zu.
- 5.3** Werden die von uns gelieferten Vorbehaltswaren vom Auftraggeber weiterveräußert, vermischt oder verarbeitet, so tritt der Auftraggeber schon jetzt seine Forderungen aus dem Vertrag zwischen ihm und seinem Abnehmer an uns ab. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren ohne oder nach Verarbeitung veräußert, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Der Auftraggeber ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeitigen Widerruf einzuziehen. Er ist hingegen nicht berechtigt, über derartige Forderungen zu verfügen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns alle zur Geltendmachung des abgetretenen Rechtes erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, insbesondere die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung auf unsere Aufforderung hin anzuzeigen. Wir sind ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung im Namen des Auftraggebers anzuzeigen.
- 5.4** Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.
- 5.5** Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muß uns der Auftraggeber unverzüglich mit eingeschriebenem Brief in Kenntnis setzen.
- 5.6** Nehmen wir Vorbehaltsware zurück, weil der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder weil unsere Forderungen gefährdet sind, so gilt die Rücknahme nicht als Ausübung eines Rücktrittsrechtes. In solchen Fällen sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Auftraggebers zu verwahren oder aber die zurückgenommene Ware unter Abzug eines Abschlages von 10% in Ansatz zu bringen, sofern wir keinen höheren oder aber der Auftraggeber keinen niedrigeren Schaden nachweist.
- 6. Gewährleistung**
- 6.1** Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Gewissen, befreien den Auftraggeber jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.
- 6.2** Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Ware – bei verborgenen Mängeln nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch sechs Monate nach Erhalt der Ware – schriftlich unter Beifügung von Belegen erhoben werden.
- 6.3** Ist die Mängelrüge begründet und fristgerecht vorgebracht, können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen (Nachbesserung) oder eine mangelfreie Sache liefern (Nachlieferung). Ansprüche auf Minderung oder Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen. Dem Auftraggeber bleibt jedoch vorbehalten, Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder unzumutbar ist oder wenn sie von uns verweigert wird.
- 6.4** Soweit das vom Verkäufer gelieferte Produkt ganz oder teilweise aus Bauteilen besteht, die der Verkäufer von Dritten bezogen hat, tritt der Verkäufer seine gegenüber Dritten bestehenden Gewährleistungs- und Schadenersatzsprüche mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Auslieferung des Produktes an den Käufer ab. Für etwaige Mängel an solchen Bauteilen leistet der Verkäufer nur dann Gewähr, wenn und insoweit der Käufer sich nicht aus den abgetretenen Ansprüchen gegenüber den Dritten schadlos halten kann, weil diese entweder unzureichend oder nicht durchsetzbar sind.
- 7. Haftung**
- 7.1** Ein Regress des Käufers gegenüber dem Verkäufer nach § 5 des Produkthaftungsgesetzes findet in diesen Fällen ebenfalls nicht statt.
- 7.2** Für Schäden des Auftraggebers haften wir - nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei allen Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit, - im übrigen nur bei schuldhaftem Verhalten (Vorsatz und Fahrlässigkeit) eines unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten, bei grobem Verschulden (Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit) eines sonstigen Erfüllungsgehilfen und bei schuldhaften Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten. Die vertragliche und gesetzliche Haftung ist der Höhe nach auf den Auftragswert begrenzt
- Von unserer Haftung ausgeschlossen sind alle mittelbaren Schäden wie Produktionsausfall oder entgangener Gewinn.
- 7.2** Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, können auch unsere Mitarbeiter nicht persönlich auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.
- 8. Verjährung**
- Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängel von Lieferungen und Leistungen beträgt ein Jahr.
- 9. Zahlungsbedingungen**
- 9.1** Unsere Rechnungen sind ohne Abzug 8 Tage nach Rechnungsdatum fällig und zahlbar rein netto Kasse.
- 9.2** Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber herein. Gutschriften über Wechsel oder Schecks gelten stets vorbehaltlich des Einganges und unbeschadet früherer Fälligkeit des Kaufpreises bei Verzug des Auftraggebers; sie gelten mit der Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Eine Verpflichtung zur Übernahme wechsel- oder scheckmäßiger Rechte wird nicht übernommen.
- 9.3** Diskontospesen, Stempelsteuer und Einzugsspesen sind stets sofort in bar fällig.
- 9.4** Bei Zahlungsschwierigkeiten des Auftraggebers, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, Scheck- und Wechselprotest sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen, alle offenstehende – auch gestundete – Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- 9.5** Ab Fälligkeit können wir ohne besondere Inverzugsetzung Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens aber Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat beanspruchen.
- 9.6** Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen nicht anerkannter Mängelrüge und die Aufrechnung mit Gegenforderungen sind ausgeschlossen.
- 10. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- Erfüllungsort für Lieferung ist Weeze oder aber der jeweilige Abgangsort der Ware. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber ist Geldern/Niederhein. Wir sind aber auch berechtigt, den Auftraggeber an einem sonstigen, zugelassenen Gericht zu verklagen.
- 9. Schlußbestimmungen**
- 9.1** Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des internationalen Kaufrechtes, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.
- 9.2** Mit Kenntnisnahme dieser Geschäftsbedingungen erkennt der Auftraggeber auch an, daß wir im Rahmen der beiderseitigen Geschäftsbeziehungen Daten über ihn gespeichert haben, wobei eine Verwendung der Daten ausschließlich zu den gesetzlich zugelassenen Möglichkeiten erfolgen wird.
- 9.3** Sollte eine der Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt. In solchem Falle ist die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem in diesen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen zum Ausdruck gebrachten Willen weitestmöglich entspricht. Mit Bekanntgabe vorstehender Lieferungs- und Zahlungsbedingungen werden sämtliche früheren Geschäftsbedingungen unwirksam.

Wystrach  
worldwide art of precision